**Verfügung vom 26.05.2022
zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2**

1. Personen,
* die **Symptome einer Corona-Erkrankung** zeigen oder
* nach der **Corona-Verordnung Absonderung des Landes Baden-Württemberg** oder nach der **Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes zur Absonderung** verpflichtet sind,

 dürfen das Amtsgericht **nicht betreten.**

**Ausnahmen** können entweder aufgrund eines vorherigen Antrags oder nach vorheriger Anmeldung im Wachtmeisterzimmer (Zimmer 7, Gebäude Schulstraße 17) durch den Direktor des Amtsgerichts oder - für die Teilnahme an
öffentlichen Sitzungen - durch den jeweiligen Vorsitzenden erteilt werden.

1. Alle Personen **müssen** eine **medizinische** **Maske oder FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen**. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten während einer Gerichtsverhandlung. Die dort geltenden Regelungen treffen die Vorsitzenden.
2. Bitte halten Sie sich vor oder nach Ihrem Termin **so kurz als möglich im Gerichtsgebäude** auf. Rechtsanwält:innen und ihre Mandant:innen werden gebeten: Vereinbaren Sie Treffpunkte im Freien. Wenn Sie sich vor oder nach einem Termin besprechen wollen, bitten wir ebenfalls, dies außerhalb des Gebäudes zu tun.

Zu anderen Personen ist vor und im Gerichtsgebäude ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
Die Desinfektionsmittelspender an den Gebäudeeingängen und in den
Sitzungssälen sind zu nutzen.

Sie wollen jemanden zu ihrem Gerichtstermin als „moralische Unterstützung“ mitbringen? Wir regen an, dass Ihre Begleitung außerhalb des Gebäudes auf Sie wartet.

Geiger-Lorenz
i.V.d. Direktors des Amtsgerichts